

# Sachverständigengutachten zur Festlegung der Grenzmenge gemäß Paragraph 28b Suchtmittelgesetz für ADB-BUTINACA

## 1. Auftrag

Am 3. Oktober 2023 erfolgte der Auftrag zur Erstellung und Vorlage eines detaillierten wissenschaftlichen Sachverständigengutachtens zur Festlegung der Grenzmenge gemäß Paragraph 28b Suchtmittelgesetz für ADB-BUTINACA.

Es gilt abzuschätzen, ab welcher Menge an Reinsubstanz ADB-BUTINACA geeignet ist, in großem Ausmaß eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen.

Zu berücksichtigen sind dabei die Zielsetzungen des Suchtmittelgesetzes, insbesondere die Hintanhaltung schwerer Kriminalisierung des Drogenbesitzes von Konsumentinnen und Konsumenten für den Eigenbedarf, als auch die Verhältnismäßigkeit der gewählten Grenzmenge in Relation zu den übrigen Grenzmengen der in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung bzw. Psychotropen-Grenzmengenverordnung bereits angeführten Substanzen.

## 2. Fachliche Stellungnahme

### 2.1. Informationen zu ADB-BUTINACA

Ein Expertenkomitee der Weltgesundheitsorganisation hat im Oktober 2022 einen umfassenden Bericht zu ADB-BUTINACA veröffentlicht. Dieser Bericht bildet die Grundlage dieses Gutachtens.

## **2.2. Allgemeines**

ADB-BUTINACA (IUPAC Name: N-[1-(Aminocarbonyl)-2,2-dimethylpropyl]-1-butyl-1H-indazol-3-carboxamid) ist ein synthetisches Cannabinoid. ADB-BUTINACA wurde erstmals im Jahr 2019 in Schweden am Drogenmarkt gefunden.

Für ADB-BUTINACA wurde bisher keine Grenzmenge gemäß Suchtmittelgesetz Paragraph 28b festgelegt.

## **2.3. Pharmakologische Wirkungen**

Berichte von Konsumentinnen und Konsumenten legen den Schluss nahe, dass der Konsum von ADB-BUTINACA primär durch Inhalation nach Verdampfen aus Lösung oder durch Rauchen von mit ADB-BUTINACA versetzten Pflanzenmaterial erfolgt.

Informationen über die typischerweise verwendete Dosis liegen nicht vor.

Mittels in vitro Methoden konnte gezeigt werden, dass ADB-BUTINACA an den Cannabinoid-Rezeptoren bindet und diese aktiviert.

Unveröffentlichte Studien, die von der amerikanischen Drogenbekämpfungsbehörde durchgeführt wurden, haben gezeigt, dass ADB-BUTINACA, wenn es Ratten verabreicht wurde, die darauf trainiert wurden, Tetrahydrocannabinol von einem Placebo zu unterscheiden, Tetrahydrocannabinol in seinem Verhalten nachahmte. Um eine ähnliche Wirkung wie THC zu erzielen, waren aber deutlich geringere Mengen notwendig.

## **2.4. Toxikologische Untersuchungen**

Systematische Studien zur Toxikologie von ADB-BUTINACA fehlen.

Der Konsum von ADB-BUTINACA kann zu Sedierung, Euphorie, Schläfrigkeit, Paranoia, Desorientierung und Bewusstlosigkeit führen.

Einige Fälle von akuten Intoxikationen nach Konsum von ADB-BUTINACA, die zu Krankenhausaufenthalten und in sehr seltenen Fällen auch zum Tod geführt haben, wurden dokumentiert. In fast allen Fällen konnte ein Mischkonsum von ADB-BUTINACA mit anderen Drogen festgestellt werden, was eine Zuordnung der beobachteten Symptome zu ADB-BUTINACA erschwerte.

## **2.5. Abhängigkeitspotential und Missbrauchspotential**

Aufgrund fehlender Studien und Berichte lassen sich weder das Abhängigkeitspotential noch das Missbrauchspotential von ADB-BUTINACA abschließend beurteilen.

## **2.6. Therapeutische Verwendung**

Es gibt keinen bekannten Einsatz von ADB-BUTINACA in der Human- bzw. Veterinärmedizin.

## **2.7. Vorschlag einer Grenzmenge**

Aufgrund seiner im Vergleich zu den in Hanf natürlich vorkommenden Cannabinoiden höheren Potenz, schlägt der Verfasser vor, die Grenzmenge von ADB-BUTINACA mit 0,5 g (Null-Komma-Fünf-Gramm) festzulegen.

### **Erstellt von**

Univ.-Prof. Dr. Herbert Oberacher

Institut für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Innsbruck

Telefon: +43 512 9003 70639

E-Mail: herbert.oberacher@i-med.ac.at

Erstellt am: 18. November 2024